



Statuten der Pfadi- und Wölflingabteilung St. Georg Höfe

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1

Die Pfadi- und Wölflingabteilung St. Georg Höfe, (nachstehend Abteilung genannt) umfassend die politischen Gemeinden Freienbach, Feusisberg und Wollerau, gegründet am 13. August 1946 ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Freienbach.

Art. 1.2

Die Abteilung bezweckt eine der Zeit angepasste Jugendarbeit. Dabei wird die ganzheitliche Entwicklung der Mitglieder gefördert und ihr moralisches und soziales Bewusstsein gestärkt.

Art. 1.3

Die Abteilung ist eine politisch und konfessionell neutrale Jugendorganisation.

Art. 1.4

Sie ist Mitglied des Kantonalverbandes Pfadi Kanton Schwyz und der Pfadibewegung Schweiz sowie Mitglied des Verbandes katholischer Pfadfinderinnen und Pfadfinder. Sie erklärt die Reglemente, Statuten, Weisungen und Stufenprofile der Pfadibewegung Schweiz für sich als verbindlich und anerkennt die darin festgelegten Grundsätze und Richtlinien. Sie anerkennt ebenfalls die Statuten des Kantonalverbandes Pfadi Kanton Schwyz.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1

Die Abteilung besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 2.2

Aktivmitglieder sind Mitglieder aller Stufen (inkl. Leiter), die in das Mitgliederverzeichnis der Abteilung aufgenommen sind.

Art. 2.3

Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Wer unter 16 Jahre ist, bedarf für die Aufnahme eine schriftliche Bestätigung eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters.

Art. 2.4

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Wer über ein Jahr den Jahresbeitrag nicht entrichtet, wird automatisch im Mitgliederverzeichnis gelöscht.

Art. 2.5

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen und muss schriftlich begründet werden. Gegen einen Ausschluss kann das Aktivmitglied innert 14 Tagen nach der schriftlichen Eröffnung beim Kantonalverband Rekurs erheben. Im Ausschlusschreiben ist auf dieses Rekursrecht hinzuweisen.

Art. 2.6

Vom Abteilungsrat können Ehrenmitglieder ernannt werden.

Art. 2.7

Der Altpfadfinderverein, mit eigenen Statuten, ist der Abteilung angegliedert.

3. Organe

Art. 3.1

Die Organe der Abteilung sind:

- die Elternversammlung
- der Elternrat
- der Abteilungsrat
- der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter
- der Präses
- der Kassier
- die Rechnungsrevisoren

Art. 3.2

Die Elternversammlung wird von der Abteilungsleitung oder dem Elternrat schriftlich einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann ebenfalls eine Elternversammlung einberufen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden durch einen Elternteil oder den gesetzlichen Vertreter vertreten. Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. Die Elternversammlung bestätigt allfällige Wechsel im Elternrat. Ebenfalls steht sie den Mitgliedern als Möglichkeit zur Verfügung, wenn schwerwiegende Probleme auftauchen, die alle betreffen.

Art. 3.3

Der Elternrat besteht aus Eltern von Aktivmitgliedern. Er wählt aus seinen Reihen einen Präsidenten, der den Vorsitz der Sitzungen übernimmt. Bei Rücktritten von Mitgliedern aus dem Elternrat sucht dieser neue, geeignete Nachfolger und schlägt diese der Elternversammlung zur Wahl vor. Der Abteilungsleiter ist Mitglied des Elternrates. Die Aufgaben des Elternrates sind folgende:

- mit Rat und Tat der Abteilung zur Seite stehen
- Genehmigung der Kasse, des Budget und des Mitgliederbeitrages (als 2. Instanz) zusammen mit der Abteilungsleitung
- Bestätigung des Abteilungsleiters

Zu den Sitzungen sind der Abteilungsleiter-Stellvertreter, die Stufenverantwortlichen und der Präses einzuladen.

Art. 3.4

Der Abteilungsrat besteht aus dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem Kassier, dem Präses, den Stufenverantwortlichen, den Pfadileitern, den Wölflileitern und 2 Revisoren mit Stimmrecht sowie dem Präsidenten des Elternrates und des Altpfadifindervereins ohne Stimmrecht. Der Abteilungsrat wird ein Mal pro Jahr einberufen. Dabei sind mindestens folgende Geschäfte zu behandeln:

- Entgegennahme des Jahresberichtes der Abteilungsleitung
- Ehrungen
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers (als 1. Instanz)
- Genehmigung des Budgets (als 1. Instanz)
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages (als 1. Instanz)
- Wahlen und Mutationen des Abteilungsleiters, des Kassiers und der Revisoren
- Jahresprogramm

Die Einberufung zum Abteilungsrat erfolgt unter Beilage einer Traktandenliste mindestens 20 Tage im Voraus. Anträge an den Abteilungsrat sind 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Abteilungsleiter einzureichen. Der Abteilungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 3.5

Der Abteilungsleiter, als verantwortlicher Leiter der Abteilung, wird vom Abteilungsrat und vom Elternrat gewählt. Zusätzlich bedarf es einer Genehmigung der Kantonsleitung. Der Abteilungsleiter führt den Vorsitz im Abteilungsrat und hat den Stichtscheid. Der Abteilungsleiter mit Unterstützung von dessen Stellvertreter und den Stufenverantwortlichen entscheidet über die Ernennung, interne Verschiebung oder Absetzung eines Leiters.

Art. 3.6

Der Präses ist ein aktives Mitglied der Pfadi- und Wölfabteilung St. Georg Höfe. Er stellt das Bindeglied zwischen der Abteilung und den Pfarreien des Bezirks Höfe dar und vertritt die gegenseitigen Interessen. Seine Aufgaben sind im Pflichtenheft für den Präses der Pfadi- und Wölfabteilung St. Georg Höfe geregelt.

Art. 3.7

Der Kassier wird vom Abteilungsrat gewählt. Er verpflichtet sich, die Abteilungskasse ordentlich zu führen und einen Jahresabschluss, inklusiv den von den Einheiten verwalteten Vermögensbestandteilen, die ebenfalls zum Abteilungsvermögen gehören, zu erstellen. Jedes Jahr ist zusammen mit dem Abteilungsleiter zuhanden des Abteilungsrates und des Elternrates ein Budget zu erstellen und mit der laufenden Rechnung zu vergleichen.

Art. 3.8

Die 2 Rechnungsrevisoren haben die Rechnungen der Abteilung und der Einheiten auf Ende der Rechnungsperiode zu prüfen und zuhanden des Abteilungsrates und des Elternrates einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

4. Verwaltung, Finanzen und Versicherung

Art. 4.1

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 4.2

Die Einnahmen der Abteilung bestehen namentlich aus Mitgliederbeiträgen, Lagerbeiträgen, J&S Kursgeldern (inkl. Leiterentschädigungen), Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand, Finanzaktionen und Spenden sowie Erträgen aus Vermögen.

Art. 4.3

Der Jahresbeitrag wird vom Abteilungsrat jährlich festgesetzt und ist vom Elternrat zu genehmigen. Dieser beträgt max. Fr. 90. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Abteilung. Bereits einbezahlte Jahresbeiträge können nach Austritt nicht mehr zurückgefordert werden.

Art. 4.4

Für die Verbindlichkeiten der Pfadi Höfe haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, deren Eltern oder gesetzlichen Vertretern, über den ordentlichen Jahresbeitrag hinaus, ist ausgeschlossen.

Art. 4.5

Alle Aktivmitglieder sind vom Kantonalverband während den Übungen gegen Haftpflicht versichert. Das Material ist gegen Feuer- und Elementarschäden versichert. Jedes Aktivmitglied hat sich selber gegen Unfälle zu versichern.

Art. 4.6

Gegenüber der Abteilung haftet das Mitglied oder dessen Eltern oder gesetzliche Vertreter für fahrlässige oder mutwillige Beschädigung, Verlust von Abteilungseigentum oder von ihr anvertrautem Material.

Art. 4.7

Für den Bankverkehr erfolgt die Unterschriftenregelung durch die Abteilungsleitung in Zusammenarbeit mit dem Kassier.

Art. 4.8

Ein Mitglied des Abteilungsrates führt das Mitgliederverzeichnis.

5. Schlussbestimmungen

Art. 5.1

Eine Revision oder Ergänzung der Statuten kann nur mit 2/3 Mehrheit des Abteilungsrates und des Elternrates gemacht werden. Zusätzlich bedarf es einer Genehmigung des Kantonalverbandes.

Art. 5.2

Die Auflösung der Abteilung kann nur an einer zu diesem Zweck einberufene ausserordentlichen Sitzung des Abteilungsrates, mit 3/4 Mehrheit der Abteilungsrats-Mitglieder erfolgen. Ebenfalls bedarf es einer 2/3 Mehrheit des Elternrates.

Art. 5.3

Bei Auflösung der Abteilung geht das gesamte Vermögen und Material zur Verwaltung an den Kantonalverband Pfadi Kanton Schwyz über.

Art. 5.4

Nach Anhören der betroffenen Abteilung kann die kantonale Delegiertenversammlung eine Abteilung mit 2/3 Mehrheit ausschliessen oder auflösen. Gegen einen solchen Entscheid kann die Abteilung innert eines Monats an die Verbandsleitung der Pfadibewegung Schweiz (PBS) rekurrieren.

Art. 5.5

Diese Statuten ersetzen jene aus dem Jahr 1992 und wurden am Abteilungsrat der Pfadi- und Wölfabteilung St. Georg Höfe am 20. Mai 2005 angenommen und treten nach Genehmigung durch die Kantonalleitung definitiv in Kraft.

Die Pfadi- und Wölfabteilung St. Georg Höfe:

Abteilungsleitung:
Monika Wyss v/o Böndli:

Der Kantonalverband Pfadi Kanton Schwyz:

Kantonsleitung:
Mario Kälin v/o Balsam:

Anmerkung: In diesen Statuten wird bewusst auf die Verwendung der weiblichen Schreibform verzichtet um die bessere Lesbarkeit zu gewährleisten.